Institutionelles Schutzkonzept

der Kindertagesstätten des Kyffhäuserlandes

Gemeinde
Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

KITAS
GEMEINDE KYFFHÄUSERLAND

Ansprechpartner:innen

- **Bürgermeister Knut Hoffmann**
  Telefon: 034671 660-10
  E-Mail: info@kyffhaeuserland.de

- **Kita-Koordinatorin Wilma Appenrodt**
  Telefon: 034671 660-12
  E-Mail: kita@kyffhaeuserland.de

- **Kindertagesstätte „Regenbogen" in Badra**
  Sarah Nöll / Nadine Schlätzer
  Telefon: 03632 59930 E-Mail: regenbogen@kyffhaeuserland.de
- **Kindertagesstätte „Wipperfrösche" in Bendeleben**
  Veronika Schönfeld / Anika Lemke
  Telefon: 034671 66016 E-Mail: wipperfroesche@kyffhaeuserland.de
- **Kindertagesstätte „Zappelfrösche" in Göllingen**
  Wilma Appenrodt / Silke Heinrich
  Telefon: 034671 79649 E-Mail: zappelfroesche@kyffhaeuserland.de
- **Kindertagesstätte „Abenteuerland" in Hachelbich**
  Maximilian Nöll / Silke Heinrich / Carolin Kretschmann
  Telefon: 03632 542946 E-Mail: abenteuerland@kyffhaeuserland.de
- **Kindertagesstätte „Barbarossastrolche" in Rottleben**
  Heike Gertler / Kathrin Plath
  Telefon: 034671 79292 E-Mail: kinderhaus@kyffhaeuserland.de
- **Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße" in Steinthaleben**
  Claudia Retkowski / Jasmin Kagels
  Telefon: 034671 62627 E-Mail: kleinefuesse@kyffhaeuserland.de

Redaktionelle Mitarbeit

- Knut Hoffmann
- Wilma Appenrodt
- Silke Heinrich
- Jasmin Kagels
- Nadine Schlätzer
- Anika Lemke
- Kathrin Plath
- Carolin Kretschmann

Gestaltung/Layout

- Silke Heinrich

Stand: Dezember 2023

Vorwort

Kinder schützen – unser Auftrag

Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgeschriebenen, Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass sie einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen benötigen, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext.

Im institutionellen Kontext beginnt der Kinderschutz bereits bei der pädagogischen Konzeption. Eine auf das Wohlergehen von Kindern sowie die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften ausgerichtete Konzeption kann nachhaltig dazu beitragen, Kinder zu stärken und vielfach vor Übergriffen zu schützen. Dennoch: Überall dort, wo Personen Verantwortung für Schutzbefohlene übernehmen, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie. Daher gilt es, auch in diesen Situationen entsprechend sensibel und handlungsfähig zu sein.

Ein wirksamer Schutz der Kinder in den Kindertagesstätten kann nur dann gelingen, wenn Fachkräfte und Mitarbeitende sowohl ihre persönliche Haltung als auch ihre Handlungsweisen reflektieren und gemeinsam mit Eltern, Netzwerkpartnern und sonstigen Unterstützern einen intensiven fachlichen Austausch anregen und beibehalten.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, dass für alle gemeindeeigenen Kindertagesstätten verbindlich ist. Das Kerngeschäft unserer pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im ‚Falle eines Falles' bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unseren Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben. An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

An der Entwicklung und Ausgestaltung haben viele Akteure mitgewirkt. Sich die Zeit für gemeinsamen Austausch zu nehmen, das Erarbeitete stetig im Diskurs zu überprüfen und in eine Form zu bringen – dafür danke ich allen Beteiligten ausdrücklich. Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handels zu machen und in den Einrichtungen ‚lebendig' zu halten.

Knut Hoffmann

Bürgermeister

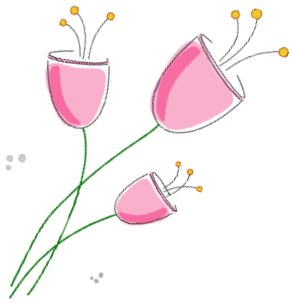

Vielleicht wäre es gut, wenn wir alle einen kleinen Stein auf das Küchenbord legten als Mahnung für uns und für die Kinder: Niemals Gewalt!

– Astrid Lindgren –

INHALTSVERZEICHNIS

Leitbild der Gemeinde Kyffhäuserland 1
Entstehung unseres Kinderschutzkonzeptes 2
Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung 3
Internationales Recht 3
Europäisches Recht 4
Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland 4
Kindeswohlgefährdung 6
Formen von Gewalt gegen Kinder 7
Gewalt im pädagogischen Alltag 9
Trägerverantwortung 11
Personalführung 11
Kinderschutzbeauftragte 13
Verhaltenskodex 14
Risikoanalyse 16
Allgemeine Aspekte der Risikoanalyse 16
Strukturen 17
Pädagogisches Konzept 17
Thematisierung von Sexualität 17
Regeln 17
Kultur der Organisation / Haltung der Mitarbeiter 18
Beispiele und Lösungsvorschläge der Risikoanalysen aus den Kindertagesstätten 18
Beteiligung von Kindern Stärkung ihrer Rechte 19
Alle haben die gleichen Rechte 19
Rechtliche Grundlagen für das Beschwerdemanagement 20
Beschwerdemanagement 20
Beratungs- und Beschwerdewege 22
Intervention 24
Anlagen 25
Anlage 1: Gesprächsnotiz Verdacht Kindeswohlgefährdung 25
Anlage 2: Handlungsleitfaden Verdacht Kindeswohlgefährdung 26
Anlage 3: Formular zur Erfassung von Beschwerden 28
Ansprechpartner und Adressen 29
Quellangaben und Literaturhinweise 30

Leitbild der Gemeinde Kyffhäuserland

Wir verstehen uns als Träger, der sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Die Mädchen und Jungen sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohlfühlen.

Das Ziel jedes institutionellen Schutzkonzeptes ist, die Kultur der Achtsamkeit zu leben. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.

Achtsamkeit wird in unseren Einrichtungen erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen die es zu achten gilt.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber einfühlsam und achtsam und wir nehmen sie so an, wie sie sind. Lebenskompetenzen und Werte, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind, vermitteln wir. Dabei stärken und ermutigen wir die Mädchen und Jungen, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Im Umgang mit den Mädchen und Jungen wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden und bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Wir bestärken und respektieren das Recht der Kinder, nein zu sagen. So unterstützen wir sie, respektvoll mit ihren eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen. Wir unterlassen Ironie und Bloßstellung.

In der Arbeit mit Kindern gibt es immer ein Machtgefälle zwischen den erwachsenen Fachkräften und den zu betreuenden Kindern. Wir sind uns dessen und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Wir erläutern bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen. Konsequenzen müssen für die Kinder angemessen und nachvollziehbar sein. Wir unterstützen die Mädchen und Jungen in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir die Mädchen und Jungen ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sehen uns als Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten sind stets willkommen, Fehlern und Beschwerden gehen wir offensiv nach. Wir sehen eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens als notwendig an. Unser gemeinsames Ziel ist es, unser pädagogisches Handeln und unser Wissen weiter zu entwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

Entstehung unseres Kinderschutzkonzeptes

Im August 2022 begannen wir mit der Arbeit am Kinderschutzkonzept für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Kyffhäuserland. Es begann ein langer Prozess, mit dem Ziel, das Konzept zum 31.12.2023 fertig zu stellen. Unterstützend erarbeiteten wir eine Projektplanung, die uns half, Meilensteine und Termine im Blick zu behalten.

Wir arbeiteten uns thematisch in den institutionellen Kinderschutz ein und beschäftigten uns unter anderem mit folgenden Fragen:

- Wie entsteht ein Schutzkonzept?
- Was sind die gesetzlichen Grundlagen?
- Welche Inhalte gehören in ein Schutzkonzept?

Für jede der 6 Kitas wählten wir einen Kinderschutzbeauftragten und trafen uns regelmäßig zu Arbeitstreffen am Konzept. Die Kinderschutzbeauftragten waren und sind in den Teams verantwortlich, die einzelnen Bausteine umzusetzen. Und sie sind in Gefährdungssituationen gemeinsam mit der Leitung der erste Ansprechpartner in der Einrichtung.

Involviert in die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes waren neben den Kinderschutzbeauftragten alle Leitungen und ihre Teams, die Kita-Koordinatorin und der Bürgermeister.

Zusätzlich zu diversen individuellen Weiterbildungen nahmen alle pädagogischen Fachkräfte an folgende Weiterbildungen teil:

- November 2022
  „Grundlagen zum institutionellen Schutzkonzept"
  in Zusammenarbeit mit Elke Schnabel - Netzwerkkoordinatorin "Frühe Hilfen und Kinderschutz"
- Juni 2023
  „Beschwerdemanagement als Inhalt des institutionellen Schutzkonzeptes"
  in Zusammenarbeit mit Fr. Dr. Kern - Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. AGETHUR Erfurt

Im Herbst 2022 trafen sich die Elternvertreter aus den 6 Kitas zur „Informationsveranstaltung zum institutionellen Schutzkonzept". Gemeinsam wurden im Anschluss in den Einrichtungen die einrichtungsspezifischen Risikoanalysen erarbeitet.

Im Herbst 2023 luden wir alle Eltern ein, um das Schutzkonzept in der derzeitigen Fassung vorzustellen und den Raum für Diskussionen und Ergänzungen zu geben.

Parallel dazu erfolgte die Arbeit am Layout, den allgemeinen und spezifischen Inhalten.

Das Thema Partizipation und Beschwerdemanagement stellte uns vor eine größere Herausforderung als ursprünglich geplant. Den gesteckten Endtermin konnten wir nicht einhalten und entschlossen uns, diesen Bereich im Jahr 2024 zu bearbeiten.

Das Institutionelle Schutzkonzept tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2024 in Kraft. Voraussichtlich im Juli 2024 wird die ausführliche Ergänzung der Punkte „Beschwerdemanagement" und „Beratungs- und Beschwerdewege" erfolgen.

Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung

Kitas zählen zu den Institutionen, denen sowohl von den Eltern als auch von der Öffentlichkeit viel Vertrauen entgegengebracht wird. Sie gelten grundsätzlich als Orte, an denen Kinder gut aufgehoben sind. Umso mehr müssen sich Kitas mit der potenziellen Gefahr von internen und externen Kindeswohlgefährdungen auseinandersetzen und daher auch den Blick nach innen richten.

Oberstes Ziel in unseren Kitas ist, dass es allen uns anvertrauten Kindern gut geht. Gesetzlich sind wir dazu verpflichtet, für das Wohl eines jeden Kindes zu sorgen. Doch unser Schutzauftrag ist weit mehr als eine gesetzliche und vertragliche Verpflichtung. Entscheidend ist die regelmäßige Reflexion der pädagogischen Praxis auf den Schutzauftrag hin, unter Berücksichtigung der international verbrieften Kinderrechte.

Maßgeblich sind für uns folgende Gesetze.

Internationales Recht

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 legt fest: Kinder haben mit ihrer Geburt das Recht, Rechte zu haben. Diese vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung**
  Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- **Vorrang des Kindeswohls**
  Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.
- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung**
  Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang" die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes**

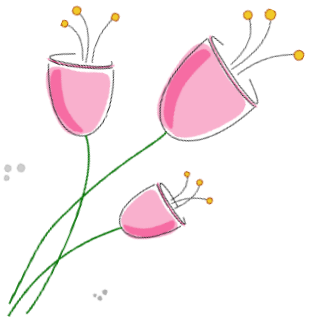

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit,
auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt.

Kinderkommission des Deutschen Bundestages

Europäisches Recht

EU-Grundrechtecharta

- **Artikel 24, Rechte des Kindes**
  (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
  (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Grundgesetz (GG)

- **Artikel 1**
  „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."
- **Artikel 2**
  „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
  Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden."

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **§ 1631**
  „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Aktiver Kinderschutz umfasst sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz.

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Das Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland legt das Recht junger Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fest. Weiterhin regelt es die Verantwortung der Eltern und der Jugendhilfe.

- **§ 1 – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
  „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

- **§ 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
  Danach ist bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten werden einbezogen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das zuständige Jugendamt sofort zu verständigen. Bei anderweitigen Gefährdungen sind ebenfalls unverzüglich Gespräche mit den sorgeberechtigten Eltern zu führen und auf eventuelle Hilfen (z. B. diagnostische Verfahren, Beratungsstellen, Familienhilfen) hinzuweisen.
- **§ 45 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**
  Hier ist der institutionelle Kinderschutz geregelt. Das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten stellt die Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder klar.

  „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist."

  Die Voraussetzungen bezogen auf den Träger sind:
  - Zuverlässigkeit des Trägers
  - Gewährung der Rahmenbedingungen durch den Träger

  Die Voraussetzungen bezogen auf einzelne Einrichtungen sind:
  - Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes
  - Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung
  - Beschwerdemöglichkeiten innerhalt und außerhalb der Einrichtung
- **§ 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**
  Personen, die einschlägig vorbestraft sind dürfen nicht beschäftigt werden. Geprüft wird dies durch die Vorlage eines Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

Die Definition vom Schutzkonzept

Schutzkonzepte unterstützen in Kitas, Schulen, Horten, Vereinen und der Tagespflege Veränderungen mit dem Ziel, Kinderrechte zu stärken, grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen und insgesamt ein Umfeld zu schaffen, in dem die betreuten Kinder, deren Familien und die Mitarbeiter einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander pflegen. Dies ist der stärkste Schutz vor Übergriffen und Machtmissbrauch jeglicher Art. Das Schutzkonzept unserer Kindertagesstätten ist, wie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen, ein eigenständiges Konzept und für alle Fachkräfte bindend.

Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge" anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende und schutzgebende präventive Maßnahme im Schutzkonzept festzuhalten.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Begriff Kindeswohlgefährdung wird oft mit Bildern von Übergriffen in Form von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch verknüpft. Im Kita-Alltag sind es aber bereits kleinere, auch unbewusste Formen von Grenzüberschreitungen, welche die Interaktionen zwischen Kindern und Fachkräften über einen langen Zeitraum prägen und belasten. Hierzu gehören unachtsame Handlungsweisen, z. B. Mundabwischen oder Hochheben ohne Ankündigung, abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes oder vom Kind weggehen, wenn es noch etwas erzählt.

Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Gewalt können grundsätzlich von einzelnen oder mehreren Erwachsenen oder Kindern ausgehen. Da Kinder das Verhalten der Erwachsenen nachahmen, können häufige, intensive und/oder lang andauernde Grenzverletzungen von Erwachsenen - in oder außerhalb der Einrichtung - oftmals auch zu auffälligen Verhaltensweisen und heftigen Konflikten unter Kindern führen. Grenzverletzungen unter Kindern können auch allein auftreten.

Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte kann - in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität - in jeder Kita vorkommen. Sie steht vor allem dann im öffentlichen Fokus der Aufmerksamkeit, wenn es um schwere körperliche oder sexualisierte Gewalt geht. Gewalt, die durch Fachkräfte gegen Kinder ausgeübt wird, kann sofort erkennbar oder sehr subtil sein. Sie kann einmalig oder wiederholt auftreten und sowohl eine aktive als auch eine passive Form haben.

Damit Fachkräfte besser auf Gefährdungen reagieren können, ist es wichtig, möglichst differenziert auf kritische Situationen zu schauen und zu analysieren, ob gegebenenfalls kindeswohlgefährdende Handlungen vorliegen. Zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen angemessen zu unterscheiden und diese zu bewerten ist nicht leicht und wird dadurch erschwert, dass Akteuren innerhalb der Kita die Sicherheit im Umgang mit der Thematik fehlt.

Zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdung oder Verdachtsfälle innerhalb der eigenen Einrichtung angemessen begleiten und aufarbeiten zu können.

Das Kinderschutzkonzept soll den pädagogischen Fachkräften Information, Orientierung und Entlastung bieten, damit im Team nichts unbeachtet bleibt oder bagatellisiert wird. Es soll regelmäßig reflektiert werden und helfen, die jeweiligen Ursachen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen.

Folgend sind die wichtigsten Begriffe geklärt, hinterlegt mit Beispielen von möglichem Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte.

Gebt den Kindern Liebe, mehr Liebe und noch mehr Liebe, dann stellen sich die guten Manieren ganz von selbst ein.

- Astrid Lindgren -

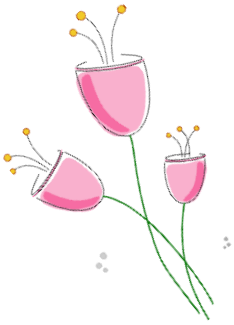

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff „Gefährdung" folgendermaßen definiert:

Eine Gefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt." (BGH, FamRZ 1956, 350)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, …

1. … wenn ein Kind bereits misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde.
2. … wenn ein Kind in einer Gefahrensituation lebt und absehbar ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen erheblichen körperlichen und/oder seelischen Schaden erleiden wird.

Formen von Gewalt gegen Kinder

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen - vom Schütteln oder dem einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Körperliche Gewalt kann die Folge gezielter Gewaltausübung sein, z. B. bei nicht angemessenen Kontrollmaßnahmen. Meistens ist sie jedoch eine Form reaktiver Gewalttätigkeit, wenn Erwachsene in Stresssituationen überfordert sind.

Weitere Beispiele

(unbegründetes) Festhalten, Einsperren, Isolieren, Festbinden, Schlagen, Zerren, Schubsen, Treten, Zwang zum Essen oder Schlafen, Abhalten vom Ausruhen oder Schlafen, Verbrühen, Verkühlen, unzureichende Körperpflege, Ernährung oder Bekleidung, Verweigern von notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen)

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt bezeichnet grob ungeeignete, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Erwachsenen gegenüber Kindern in Form von Beschämung, Demütigung und Entwürdigung, Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolation, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung.

Seelische Gewalt kann aktiv erfolgen, beispielsweise in Form verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind z. B. beständig ignoriert wird. Sie kann als einmaliges Geschehen auftreten (z. B. als Drohung) oder als dauerhaftes Interaktionsmuster (z. B. emotionale Unnahbarkeit einer pädagogischen Fachkraft).

Weitere Beispiele

Ausgrenzen, Beleidigen, (rassistisch) Diskriminieren, Überbehüten, Ablehnen oder Bevorzugen, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Anschreien, Bedrohen, Erpressen, Verweigern des verbalen Dialogs, Unterlassen des Eingreifens bei Übergriffen zwischen den Kindern

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Sie kann sich neben der fehlenden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (u. a. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.

Weitere Beispiele

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch ist eine die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr, sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten oder Prostitution. Durch den sexuellen Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder gefährdet und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört.

Jede sexuelle Handlung die an, mit oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen wird, ist sexueller Missbrauch. Die Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition und das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung.

Weitere Beispiele

Kinder ohne deren Einverständnis oder gegen ihren Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, Kinder ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, Kinder sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Ob ein Kind zu einem warmherzigen, offenen und vertrauensvollen Menschen mit Sinn für das Gemeinwohl heranwächst oder aber zu einem gefühlskalten, destruktiven, egoistischen Menschen, das entscheiden die, denen das Kind in dieser Welt anvertraut ist, je nachdem, ob sie ihnen zeigen, was Liebe ist, oder aber dies nicht tun.

Astrid Lindgren

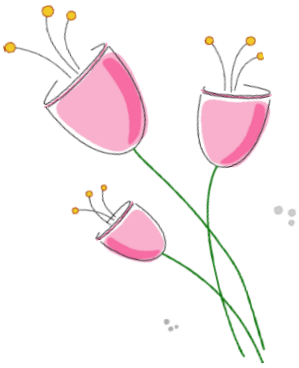

Gewalt im pädagogischen Alltag

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Hierbei werden die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten.

Ursachen

- mangelnde Fachlichkeit
- persönliche Unzulänglichkeiten
- Stress-Situationen
- fehlende bzw. unklare Einrichtungsstrukturen
- mangelnde persönliche/pädagogische Haltung
- „Kultur der Grenzverletzungen" / „Kultur des Wegschauens"

Beispiele

- **Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten:**
  nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche oder „anschnauzen"
- **Grenzverletzungen der Privat- /Intimsphäre:**
  Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen
- **Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten:**
  sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp" sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- **Pädagogisches Fehlverhalten:**
  Kinder überfordern/unterfordern, zögerliches/unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

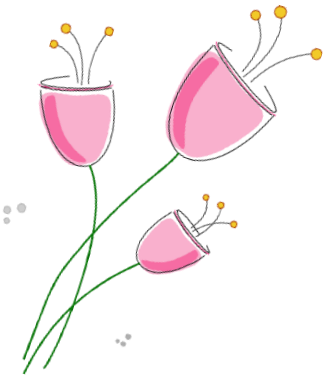

Demütigungen, Liebesentzug oder Herabsetzungen sind Formen der Gewalt. Für diese Gewalt gibt es noch zu wenig Bewusstsein.

Wir brauchen eine breite Strategie, die gerade auch für Demütigungen und emotionale Gewalt sensibilisiert.

Heinz Hilgers, Präsident des Kinderschutzbunds anlässlich zum Tag der Gewaltfreien Erziehung, April 2022

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution, über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige Standards hinweg.

Ursachen

- Machtmissbrauch
- Ausdruck einer Haltung, die sich über Zeichen von Kindern und Jugendlichen hinwegsetzt
- grundlegende persönliche oder fachliche Defizite
- gezielte Desensibilisierung als Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs

Beispiele

- **körperliche Übergriffe:**
  anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren
- **sexuelle Übergriffe:**
  Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen
- **psychische Übergriffe:**
  Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen/bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden
- **Verletzung der Privat-/Intimsphäre:**
  ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ungewollt ins Internet stellen
- **pädagogisches Fehlverhalten:**
  strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzendem Verhalten

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Zu den strafrechtlich relevanten Formen gehört jegliche Form von Körperverletzungen, Maßnahmen des Freiheitsentzuges, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder Erpressung. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

TRÄGERVERANTWORTUNG

PERSONALFÜHRUNG

EINSTELLUNGSVERFAHREN

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihr persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, Nähe und Distanz, Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Im Einstellungsverfahren erfolgt eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a des Bundeszentralregistergesetztes (BZRG). Dieses wird regelmäßig erneuert (spätestens alle 5 Jahre). Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrages ist die Vorlage des aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG.

EINARBEITUNG, REGELMÄßIGE BELEHRUNGEN, MITARBEITERGESPRÄCHE

Neue Mitarbeiter*innen werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Schutzkonzept ist dabei ein fester, verbindlicher Bestandteil. Die neuen Mitarbeiter*innen gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen" und Reflektieren Bestandteil des gewollten, aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Ein unterschriebener Verhaltenskodex ist für alle angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches und technisches Personal, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, Honorarkräfte, Praktikanten) zwingend erforderlich.

Kurzzeitpraktikanten*innen werden von ihrer Gruppenerzieher*in über die Schutzvereinbarung informiert.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Schutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft bzw. weiterentwickelt.

Im Rahmen des Mitarbeiter-Jahresendgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

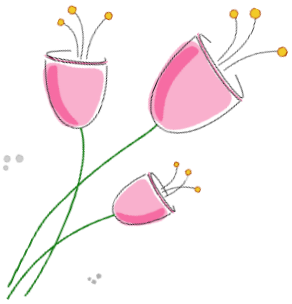

Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste,
was sie zu geben hat.

UN-Kinderrechtskonvention, Erklärung von 1959

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollten um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

Dienstvereinbarung

In der Dienstvereinbarung macht der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Personalrat von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen – notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Aufgabenbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Jegliche Form von Gewalt wird in unseren Einrichtungen sehr ernst genommen und entsprechend unserem Handlungsleitfaden beurteilt und verfolgt.

Unser Anspruch: Unsere Kitas als sichere Orte

Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen.

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Das Leitbild der Gemeinde Kyffhäuserland, Verhaltenskodex, Risikoanalyse und Beschwerdeverfahren haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

Beschäftigtenschutz

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einem/einer Mitarbeiter*in, ist der Dienstherr verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung.

Rehabilitation

Ein Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeiter*in und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers mit dem Ziel, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederherzustellen.

Kinderschutzbeauftragte

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Kita zu verankern, erfolgte die Benennung eines Kinderschutzbeauftragten in allen Einrichtungen. Dieser hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an die Aufgaben und koordiniert die Vernetzung. Der Kinderschutzbeauftragte ist bei wahrgenommenen Gefährdungssituationen neben der Leitung erster Ansprechpartner in der Einrichtung (für die Kinder, das Team, die Eltern und externe Partner).

Kindertagesstätte „Regenbogen" in Badra.....Nadine Schlätzer

Kindertagesstätte „Wipperfrösche" in Bendeleben .....Anika Lemke

Kindertagesstätte „Zappelfrösche" in Göllingen.....Silke Heinrich

Kindertagesstätte „Abenteuerland" in Hachelbich .....Carolin Kretschmann

Kindertagesstätte „Barbarossastrolche" in Rottleben.....Kathrin Plath

Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße" in Steinthaleben ...Jasmin Kagels

VERHALTENSKODEX

Das Anliegen der Kindertagesreinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland ist es, eine positive geistige, psychische, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern zu fördern. Die Umsetzung der Kinderrechte ist uns damit das größte Anliegen.

Als Mitarbeiter*in, egal ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, bin ich mir bewusst, dass meine Arbeit Beziehungsarbeit ist, die Freude macht und zum Wohle der Kinder geschehen soll. Damit entsteht auch Nähe zu den Kindern, die Risiken von Grenzverletzungen, Übergriffen aber auch Missbrauch eröffnet. Dieser Risiken will ich mir in meiner Arbeit stets bewusst sein.

Vertrauensvolle Beziehungen sind nur in einem Umfeld möglich, dass frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt ist und in dem der Umgang miteinander wertschätzend und respektvoll ist.

Deshalb verpflichte ich mich in meinem Handeln zu folgenden Grundsätzen:

1. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften. Bei Anzeichen von Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern handle ich entsprechend dem Handlungsleitfaden und informiere meinen direkten Vorgesetzten. Mir ist bewusst, dass ich dadurch ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII einleite.
2. Ich als Mitarbeiter*in bin mir bewusst, dass ich das Kind nicht seelisch verletze und verzichte z. B. auf:
   - → anschreien
   - → bedrohen
   - → Vorurteile
   - → sozialen Ausschluss
   - → Ignoranz
   - → strafen ohne Bezug
   - → nonverbal abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und
   - → das Vergleichen der Kinder untereinander
3. Ich als Mitarbeiter*in bin mir bewusst, dass ich das Kind nicht körperlich verletze und verzichte z. B. auf:
   - → hauen, schubsen, schlagen, treten
   - → festhalten, ohne dass es der Schutzfunktion dient und
   - → dem Zwang zum Essen
4. Ich als Mitarbeiter*in bin mir bewusst, dass ich in meinem Sprachgebrauch kein grenzüberschreitendes Verhalten praktiziere und verzichte z. B. auf:
   - → sprachliche Äußerungen bzw. Wörter, die abwertend, herabwürdigend, beleidigend oder ausgrenzend sind
   - → sexualisierte Sprache
   - → abfällige Bemerkungen, Bloßstellen
   - → negative Ansprachen über das Kind, seine Familie oder Lebensumstände in der Gegenwart des Kindes
   - → Spitz- und Kosenamen, außer wenn das Kind dies wünscht

5. Ich als Mitarbeiter*in bin mir bewusst, dass ich das Kind nicht intim berühre und achte z. B. auf:
   - → der Intimbereich des Kindes ist immer bedeckt (z. B. beim Schlafen, baden)
   - → jedes Kind hat sein eigenes Bett
   - → Pflegesituationen finden in geschützten aber jederzeit betretbaren Räumen statt
   - → ich lege mich nie auf die Matratze eines Kindes oder unter die Bettdecke
   - → ich halte das Kind dazu an, sich in geschützten Räumen umzuziehen (Bad, Schlafraum)
   - → Fragen zu Sexualität beantworte ich sachgerecht und altersgemäß, Körperteile benenne ich korrekt (z. B. Penis, Scheide)
   - → durch Regeln für Rollenspiele beuge ich Grenzverletzungen von Kindern untereinander vor, z. B.: Es wird beim Spielen nichts in Körperöffnungen gesteckt
   - → meine professionelle Rolle als Fachkraft verbietet mir sexuelle Handlungen (z. B. küssen) und unbegründetes intimes Anfassen beim Kind
6. Ich als Mitarbeiter*in bin mir bewusst, dass ich das Kind keiner Gefahrensituation durch andere Personen aussetze und achte z. B. auf:
   - → Kinder gebe ich nicht an Personen mit, die nicht abholberechtigt sind
   - → Kinder gebe ich nicht an Personen mit, die eine Gefährdung für das Kind darstellen
   - → im Haus dulde ich keine Personen ohne ein begründetes Anliegen / Berechtigung
   - → Besucher, die sich nicht an allgemeingültige Umgangsformen halten, mache ich darauf aufmerksam und verweise sie der Kita
7. Ich werde im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen kollegial reagieren und die Situation ansprechen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten. Auftretende Konflikte löse ich gewaltfrei. Kolleg*innen ernst zu nehmen und wertzuschätzen heißt für mich, konstruktive Rückmeldungen zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens" vorzubeugen.
8. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht, klare Grenzen zu setzen und „Nein" zu sagen.
9. Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.
10. Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin mir bewusst, dass Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

_____

Datum und Unterschrift Mitarbeiter*in

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes und setzt sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen" auseinander. Sie legt offen, wo die „verletzlichen" Stellen einer Institution sind, sei es im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen, den räumlichen Gegebenheiten oder in den organisatorischen Strukturen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen oder auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der *eigenen Kindertagesstätte* bestehen.

Die Intention ist zum einen das Erkennen möglicher *Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung.* Zum anderen der *Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur,* die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Leitfragen für die Risikoanalyse

- Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?
- Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?

Zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse setzen sich unsere Mitarbeiter*Innen in den Kindertagesstätten intensiv mit verschiedenen Themen auseinander. Die gewonnenen Erkenntnisse der Reflexion werden fortlaufend dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

Allgemeine Aspekte der Risikoanalyse

Arbeitsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- Was ist in dem Bereich Kinderschutz in unserer Kita gut geregelt oder muss optimiert bzw. ergänzt werden?
- Wo sehen wir Gefährdungsmomente und in welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen alltäglichen Schlüsselsituationen (z. B. Essen, Schlafen, Körperpflege) könnten die Rechte der Kinder nicht geachtet werden oder aus dem Blick geraten?
- Gibt es spezifische Situationen im Kita-Alltag, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte?
- In welchen Situationen / an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder?

- Wie wird die Kommunikation / Austausch unter den Mitarbeitern / Eltern gewährleistet und die Kinder miteinbezogen?

Strukturen

Arbeitsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar?
- Wie transparent wird in unserer Kita gearbeitet?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechkultur und ein verbindliches Beschwerdemanagement?
- Wie werden Überlastungen von Mitarbeitern angezeigt und thematisiert? Welche Hilfen gibt es (z. B. kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, externe Beratung)?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitern?

Pädagogisches Konzept

Arbeitsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Kindern und kennen alle Mitarbeiter das Konzept?
- Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeiter darüber, was im päd. Umgang erlaubt ist und was nicht? Beispiele:
  Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
  Welche Art von Geheimnissen ist erlaubt, was müssen alle wissen?
  Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
  Wird sexualisierte Sprache toleriert?

Thematisierung von Sexualität

Arbeitsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- Gibt es eine einheitliche Haltung zu sexueller Vielfalt (Homo-, Bi-, Hetero, Transsexualität)?
- Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität oder pendeln alle zwischen vermeintlicher Jugendsprache und medizinischen Fachausdrücken?

Regeln

Arbeitsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder bei der Entwicklung von Regeln?
- Werden alle gleichbehandelt? Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Halten sich die Erwachsenen an die Regeln?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?
- Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

Kultur der Organisation / Haltung der Mitarbeiter

Arbeitsschwerpunkte sind zum Beispiel:

- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
- Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern wahrgenommen?
- Reden die Mitarbeiter miteinander oder vorwiegend übereinander?
- Wie wird mit der Gerüchteküche umgegangen?

Beispiele und Lösungsvorschläge der Risikoanalysen aus den Kindertagesstätten

Risiko: Rückzugsorte und Verstecke der Kinder

Jede Kita hat ihre eigenen spezifischen baulichen Gegebenheiten, die Risiken bergen bzw. nicht immer einsehbar sind. Aber dennoch sind es Bereiche, in denen Kinder allein spielen können und dürfen, falls sie sich zurückziehen möchten.

Unsere Lösung:

Kinder können unter Einhaltung bestimmter, mit den Fachkräften vereinbarten Regeln, allein spielen, dürfen sich zurückziehen und sich verstecken.

Risiko: 1:1 Situationen

1:1 Situationen entstehen z. B. beim Wickeln, bei der Entwicklungsdokumentation, bei der Einzelförderung, wenn ein Kind verletzt ist und Trost braucht, beim Schlafen, beim Aufwecken, bei der Hilfe beim Toilettengang oder beim Wechseln der Kleidung.

Unsere Lösung:

Diese Situationen bedürfen klarer Regeln und Absprachen. In allen Situationen ist eine klare Kommunikation unerlässlich.

Risiko: Überforderung der Mitarbeiter

Bei Stresssituationen kann es passieren, dass Mitarbeiter überfordert werden.

Unsere Lösung:

Hierbei ist es wichtig, dass eine professionelle Haltung nicht verloren geht. Der Träger versucht, die Mitarbeiter/Innen zu unterstützen und fortzubilden, um diese Situation zu minimieren. Das Team pflegt eine offene und konstruktive Fehler- und Feedbackkultur. Hilfe holen ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.

Beteiligung von Kindern Stärkung ihrer Rechte

Oft erleben Kinder das erste Mal in der Kita, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes genau funktioniert. Sie erleben wie Entscheidungen gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung ist (vgl. Rüdiger Hansen).

Das Recht der Kinder auf Partizipation ist grundsätzlich auf nationaler und internationaler Ebene gewährt. Dies stellt uns Fachkräfte vor große Herausforderungen, da wir allen Kindern unterschiedlichster Altersstufen gerecht werden wollen. Deshalb ist es umso wichtiger, sich im Team gemeinsam über Beteiligung und die methodisch/didaktische Umsetzung zu verständigen und dabei auch die Grenzen der Partizipation zu besprechen. Das Ziel ist ein gemeinsamer Konsens.

Alle haben die gleichen Rechte

Dies bedeutet auch zu lernen, sich mit der Kritik anderer auseinanderzusetzen, sich bei Bedarf zu entschuldigen und neben der Durchsetzung der eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren.

Für den Umgang mit Beschwerden oder Kritik braucht es klare und transparente Strukturen, die als Orientierung für alle Nutzer dienen. Die konzeptionelle Verankerung von Partizipation und Beschwerdeverfahren soll Kinder vor Machtmissbrauch schützen. Ob dies gelingt, hängt letztlich davon ab, ob die Rechte der Kinder auch pädagogisch umgesetzt und im Alltag gelebt werden. Dazu ist es wichtig, dass es den Fachkräften gelingt „sich beschweren" zur Selbstverständlichkeit zu machen und die vielfältigen Entwicklungschancen zu nutzen, die sich dadurch bieten.

Ein gutes Beschwerdemanagement verbessert die Beziehung zwischen Personal und Familien und dem Personal untereinander. Letztlich kommt es so dem Kind zugute. Aus Beschwerden können neue Ideen wachsen, die dafür sorgen, dass das Kind noch besser betreut und gefördert wird. Wichtig ist dafür, dass Beschwerden konstruktiv geäußert werden und nicht bloß destruktives Meckern sind.

Unsere Herausforderung besteht darin, ein Beschwerdemanagement zu entwickeln, bei dem es einen klaren Prozess gibt, wann, wie, wo und an wen Beschwerden gerichtet werden.

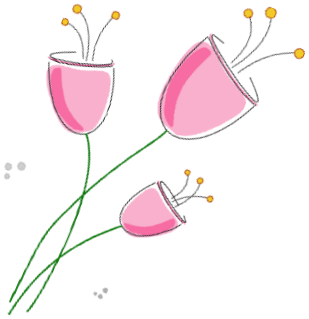

Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden

- Rüdiger Hansen -

Rechtliche Grundlagen für das Beschwerdemanagement

Systematische Beschwerdeverfahren in Kitas sind vorgeschrieben und Erzieher müssen Eltern die Möglichkeit einräumen, sich einzubringen. Auch die Kinder haben ein Recht auf **Partizipation** und dürfen Kritik äußern, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Drei Aspekte bilden die **rechtliche Grundlage** für das Beschwerdemanagement:

1. Die **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**, die Eltern und pädagogische Fachkräfte eingehen, gibt Eltern als den Haupterziehungsberechtigten der Kinder das Recht, von Erziehern in die Geschehnisse in der Kita mit einbezogen werden. In § 22a SGB VIII ist dieser Anspruch festgehalten, der dem Wohl des Kindes dienen soll. Die Beteiligung von Eltern im Rahmen von Beteiligungsverfahren für Kinder bedeutet auch, dass Eltern sich als die Stellvertreter ihrer Kinder in ihrem Namen beschweren dürfen.
2. Das Recht auf **Partizipation** von Kindern ist in § 8 SGB VIII verankert und gibt ihnen das Recht, mitzugestalten und Entscheidungen zu treffen, wenn es um sie selbst geht.
3. Auch der in § 45 SGB VIII verankerte **Kinderschutz** macht deutlich, dass die Rechte von Kindern gesichert werden müssen, wofür Beteiligungsverfahren sowie „Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten" zum Einsatz kommen sollen.

Wenn pädagogisches Personal für Beschwerden nicht empfänglich ist, Augen und Ohren verschließt und keine Möglichkeit anbietet, Beschwerden zu platzieren, dann ist das ein Verstoß gegen die geltende Rechtslage.

Beschwerdemanagement

In Vorbereitung auf die Erstellung eines funktionierenden Beschwerdemanagements für die Kitas setzen sich die einzelnen Teams intensiv mit folgenden Fragen auseinander. Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen in diese Thematik ein.

Allgemeine Aspekte der Beteiligung

- Rechtliche Grundlagen für das Beschwerdemanagement
- Wie beteiligen wir Kinder aktuell?
- Welche Möglichkeiten haben sie, sich einzubringen?
- Wie reagieren wir auf individuelle Bedarfe?
- Welche Regeln gibt es und für wen sind diese sinnvoll?
- Wie sind sie zustande gekommen? Sind sie hilfreich oder schränken sie ein?
- Wer soll hier in Zukunft beteiligt werden und wer entscheiden?
- Wer entscheidet was?
- Was und wie viel trauen wir den Kindern zu?
- In welcher Form können Krippenkinder beteiligt werden?
- Wie können Kinder mit Behinderungen beteiligt werden?
- Womit unter- oder überfordern wir die Kinder?
- Können wir die Konsequenzen der Entscheidungen der Kinder (mit)tragen?
  Beispiel: Die Kinder entscheiden, wer zum Weihnachtsfest eingeladen wird und beschließen, Kooperationspartner nicht einzuladen.

Fragen zur Selbstreflexion

- Was löst es bei mir aus, wenn sich jemand bei mir oder über mich beschwert?
- Wie gehe ich mit Beschwerden um, die mich persönlich betreffen?
- Welchen Anteil habe ich an der Beschwerde?
- Um welche Art von Beschwerde handelt es sich: eine, die leicht zu lösen ist, die schwer zu lösen oder gar nicht zu lösen ist?
- Welche Methoden habe ich, mit den unterschiedlichen Beschwerden umzugehen?
- Wie kann ich Beschwerden hören, ohne dass die Beziehung leidet?
- Welchen Nutzen habe ich durch die Beschwerde?
- Welche Befürchtungen habe ich, wenn sich die Kinder und Familien bei mir beschweren?
- Gehe ich jeder Beschwerde sorgfältig nach, auch wenn sie mir unangenehm ist?

Strukturen in der Einrichtung

- Worüber dürfen sich Kinder, Familien und Personal in der Kita beschweren?
- Wie bringen die Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?
- Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- Wie können die Kinder unterstützt werden, sich selbst als wirksam wahrzunehmen, wenn sie sich beschweren?
- Ist den Kindern, Familien und Personal bekannt, bei wem sie sich beschweren können?
- Woran erkenne ich, dass die Kinder etwas „auf dem Herzen haben", sich aber nicht trauen?
- Was brauchen Krippenkinder, um sich beschweren zu können?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern, Familien und Personal aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?
- Wie wird der Respekt gegenüber den Beschwerdeführenden im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
- Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

Wir sind uns bewusst, dass wir einen Teil unserer Macht an die Kinder abgeben müssen, damit die Umsetzung von Partizipationsprojekten innerhalb der Kita gelingt. Die Grundlagen sind neben der Klärung der Rechte der Kinder, den Umgang mit Regelbrüchen und ein verlässliches Beschwerdesystem festzulegen. Dieses gilt für Kinder aber ebenso für Eltern und Fachkräfte.

Wir wollen uns als lernende Institution verstehen und offen sein für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Wir werden die Kultur der Fehlerfreundlichkeit weiterentwickeln und stärken. Dabei sind alle Akteure in der Einrichtung einbezogen. Menschen machen Fehler und Verbesserungsmöglichkeiten gibt es immer. Mit dieser Grundhaltung reagieren wir auf Beschwerden wesentlich professioneller.

Beratungs- und Beschwerdewege

Ganz allgemein ist eine Beschwerde ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit jemandem oder mit etwas. Durch die Äußerung einer Beschwerde soll diese Unzufriedenheit beseitigt werden.

Für Erwachsene ist eine Beschwerde ein bewusster Vorgang. Beschwerden von Kindern funktionieren teilweise anders, da sie sich nicht immer bewusst darüber sind, dass sie gerade eine Beschwerde äußern. Zudem können Kinder, vor allem wenn sie noch jünger sind, nicht immer die Gründe für ihre Unzufriedenheit konkret in Worte fassen. Sie nutzen stellvertretende Äußerungen (z. B. „Ich möchte nach Hause.") oder drücken sich nonverbal aus (z. B. zurückziehen, schreien, körperliche Auseinandersetzung).

Wenn Kinder ihr Beschwerderecht wahrnehmen können, hat das positive Effekte auf ihre Entwicklung:

- Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen.
- Kinder erfahren, dass ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse von den Erwachsenen gehört und ernst genommen werden.
- Wenn Kinder ihre Bedürfnisse kennen und wissen, was sie nicht möchten, werden sie eher in der Lage sein, eine eigene Gefährdung wahrzunehmen und gegenüber anderen zu artikulieren.

siehe Anlagen Anlage 3: Meine Beschwerde / Anregung

Klappt das so?
Wir testen in allen Kitas das vorgeschlagene Formular zur Erfassung von Beschwerden im 1. Halbjahr 2024. Dabei gilt der Grundsatz:

Kann eine Beschwerde unmittelbar erledigt werden, dokumentieren wir sie nur, wenn sie für die Zukunft bedeutsam erscheint. Können die Beschwerden nicht unmittelbar bearbeitet werden, dokumentieren wir sie im entsprechenden Formular (Anlage 3).

Beschwerden von Kindern

Beschwerden von Eltern

Beschwerden vom Personal

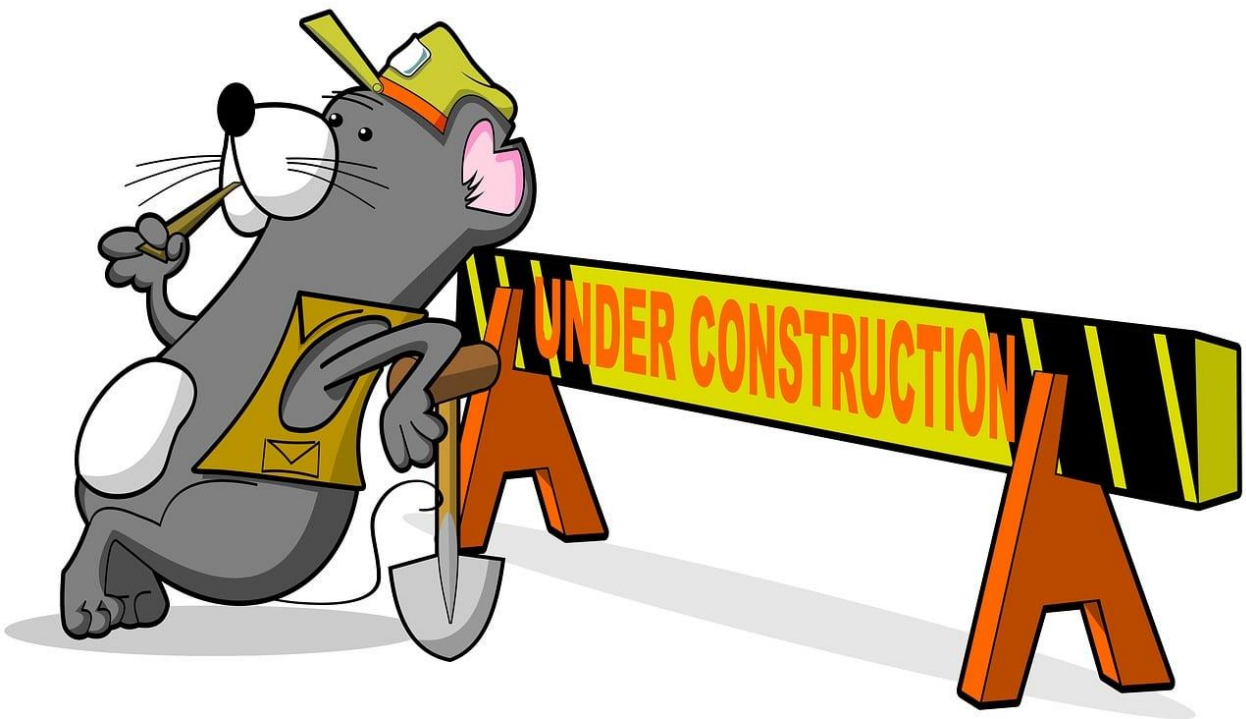

INTERVENTION

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten. Auch mit falschen Vermutungen müssen wir qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Mädchen und Jungen und die der eigenen Beschäftigten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen und umfasst auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet.

Wird der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Kita geäußert, werden sämtliche Informationen und Absprachen dokumentiert (siehe Anlage 1: Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung). Diese erste Dokumentation wird dann im Rahmen des Handlungsleitfadens (siehe Anlage 2: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) fortlaufend ergänzt.

Die Dokumente dienen als Orientierung. Uns ist bewusst, dass jede Situation neu und spezifisch betrachtet werden muss und ggf. kleine Abweichungen möglich sind, denn nur so können wir das Wohl der Kinder im Blick behalten und den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

siehe Anlagen

Anlage 1: Gesprächsnotiz bei Verdacht Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Handlungsleitfaden bei Verdacht Kindeswohlgefährdung

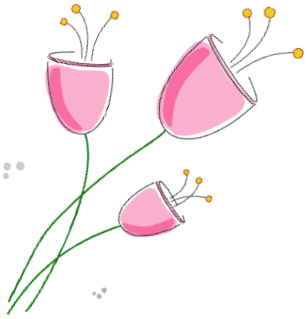

Ein Kind, das Gewalt erlebt, wird Gewalt als Lösung wählen - sich selbst oder anderen gegenüber.

- Christelle Schläpfer -

ANLAGEN

ANLAGE 1: GESPRÄCHSNOTIZ VERDACHT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldig-ten Mitarbeitenden	
Name des/der Verdacht habenden Mitarbeitenden	

Datum des Gespräches	Teilnehmende des Gespräches

Was wurde beobachtet? Von wem? Wann? Über welchen Zeitraum?

Wurde der Mitarbeitende auf die Beobachtung angesprochen? Wenn ja, wann? Durch wen? Welche Reaktionen gab es? Wenn nein – warum nicht?

Wer ist darüber hinaus über die Beobachtungen und das heutige Gespräch informiert?

Weiteres Vorgehen und Absprachen:

geschrieben von: _____

weitergeleitet an: _____ am: _____

Der Platz reicht nicht? Bitte die Rückseite nutzen.

Anlage 2: Handlungsleitfaden Verdacht Kindeswohlgefährdung

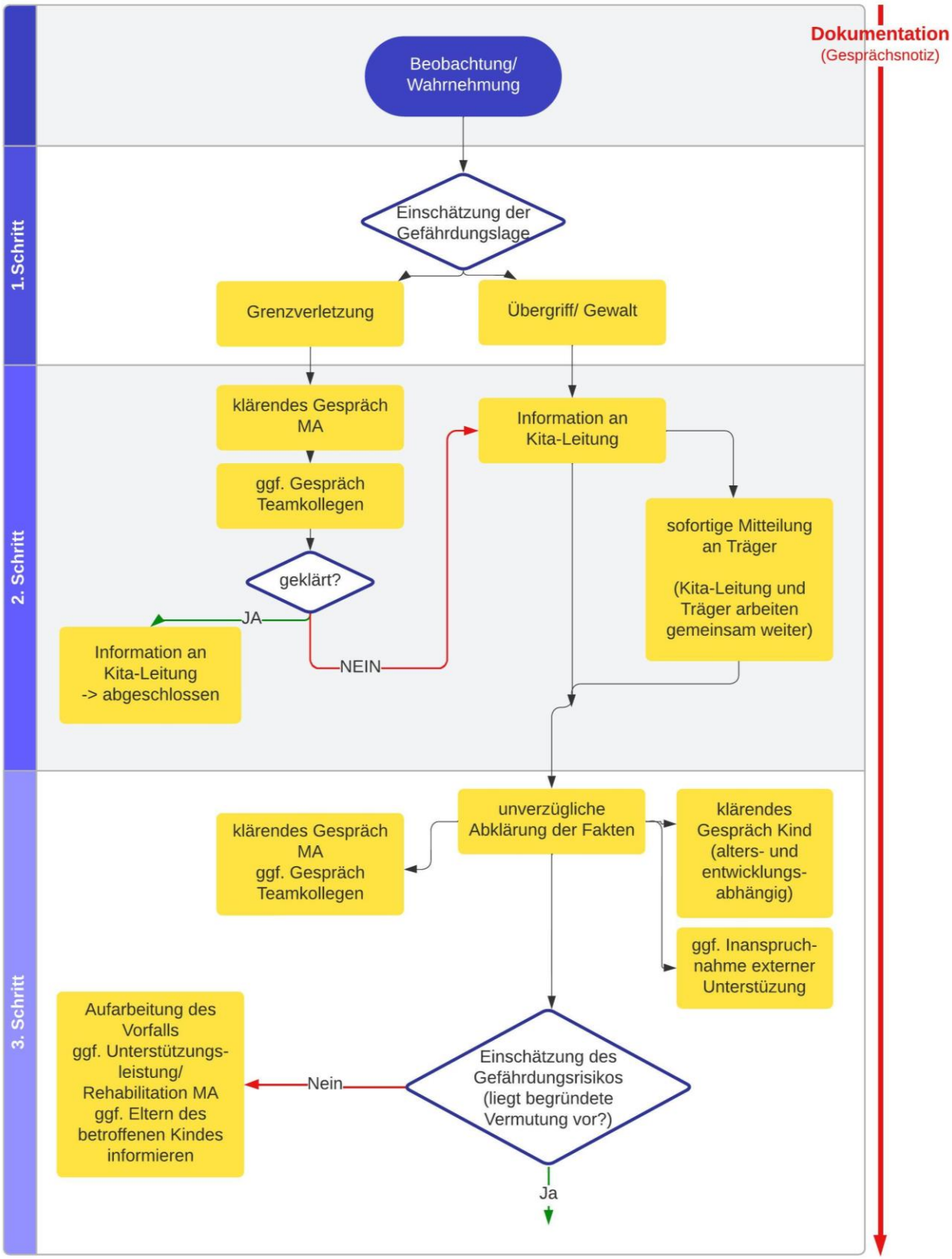

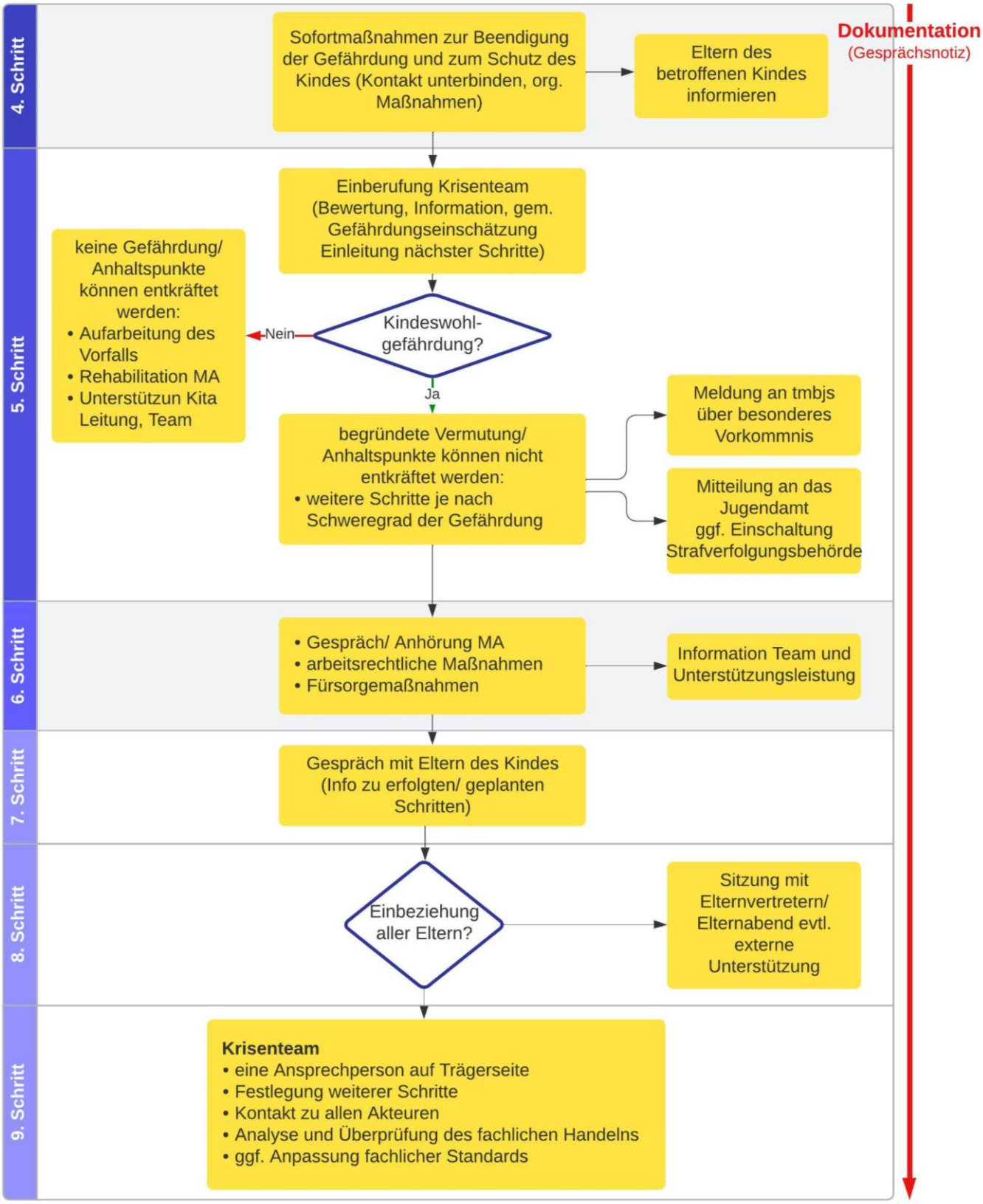
4. Schritt
Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, org. Maßnahmen)
Eltern des betroffenen Kindes informieren
Dokumentation
(Gesprächsnotiz)
5. Schritt
Einberufung Krisenteam (Bewertung, Information, gem. Gefährdungseinschätzung Einleitung nächster Schritte)
Kindeswohl-gefährdung?
Nein
keine Gefährdung/ Anhaltspunkte können entkräftet werden:
• Aufarbeitung des Vorfalls
• Rehabilitation MA
• Unterstützun Kita Leitung, Team
Ja
begründete Vermutung/ Anhaltspunkte können nicht entkräftet werden:
• weitere Schritte je nach Schweregrad der Gefährdung
Meldung an tmbjs über besonderes Vorkommnis
Mitteilung an das Jugendamt ggf. Einschaltung Strafverfolgungsbehörde
6. Schritt
• Gespräch/ Anhörung MA
• arbeitsrechtliche Maßnahmen
• Fürsorgemaßnahmen
Information Team und Unterstützungsleistung
7. Schritt
Gespräch mit Eltern des Kindes (Info zu erfolgten/ geplanten Schritten)
8. Schritt
Einbeziehung aller Eltern?
Sitzung mit Elternvertretern/ Elternabend evtl. externe Unterstützung
9. Schritt
Krisenteam
• eine Ansprechperson auf Trägerseite
• Festlegung weiterer Schritte
• Kontakt zu allen Akteuren
• Analyse und Überprüfung des fachlichen Handelns
• ggf. Anpassung fachlicher Standards

Anlage 3: Formular zur Erfassung von Beschwerden

Meine Beschwerde / Anregung

Name:

Datum

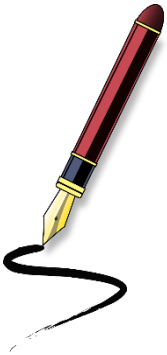

Kurzbeschreibung:

_____

_____

_____

_____

geschrieben von: _____

Bearbeitet von: _____

Kurzbeschreibung & Lösung:

_____

_____

_____

_____

_____

weitergeleitet an: _____ am: _____

oder **erledigt am**

Der Platz reicht nicht? Bitte die Rückseite nutzen.

Ansprechpartner und Adressen

- **Gemeinde Kyffhäuserland und Kitas der Gemeinde Kyffhäuserland**
  Kontaktdaten siehe Umschlagseite

- **Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**
  Jugendamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
  Ansprechpartner: Patricia Kokot
  Telefon: 03632 741 623 Mail: p.kokot@kyffhäuser.de

- **Präventive Entwicklungsunterstützung**
  Jugendamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
  Ansprechpartner: Sandra Oesterheld
  Telefon: 03632 741 625 Mail: s.oesterheld@kyffhäuser.de

- **Kinderschutzdienst**
  Jugendamt Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
  Ansprechpartner: Melanie Strache
  Telefon: 03632 741 983 Mail: m.strache@kyffhaeuser.de
  Mobil: 0713 5946650

- **Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen"**
  Jugendamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
  Ansprechpartner: Lisa- Marie Bernt
  Telefon: 03632 741 982 Mail: l.bernt@kyffhaeuser.de

- **Allgemeiner Sozialer Dienst**
  Jugendamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
  Sekretariat
  Telefon: 03632 741 542 Mail: jugendamt@kyffhaeuser.de

- **Kinderschutz Thüringen**
  www.kinderschutz-thueringen.de

- **Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen**
  www.dksbthueringen.de

- **Deutsche Liga für das Kind**
  liga-kind.de

- **Kinder- und Jugendtelefon** 0800 1110 333
- **Elterntelefon** 0800 1110 550
- **Hilfe bei sexuellem Missbrauch** 0800 1110 111 oder 0800 1110 222
- **Nummer gegen Kummer**
  www.nummergegenkummer.de

Quellangaben und Literaturhinweise

- Jörg Maywald – Gewalt gegen pädagogische Fachkräfte verhindern
- InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik
- Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz
- Kita als sicherer Ort, Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas
- Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- www.pixabay.com
- www.pro-kita.com
- www.der-paritaetische.de
- UN-Kinderrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta
- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Bundeskinderschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch

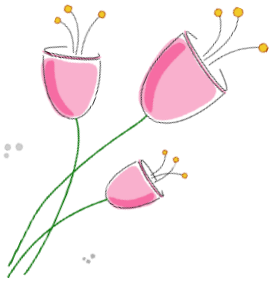

Ein Leben, das damit verbracht wird,
Fehler zu machen, ist nicht nur ehrenhafter,
sondern auch nützlicher als ein Leben,
das damit verbracht wird, nichts zu tun.

- Georg Bernhard Shaw -